

BGer 9C_319/2020 vom 19. August 2020

Bundesgericht, 2020-08-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_319_2020

FR: TF 9C_319/2020 du 19 août 2020

IT: TF 9C_319/2020 del 19 agosto 2020

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren gerügten Rechtsmängel (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG) und kann ihre Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG ; zum Ganzen BGE 145 V 57 E. 4 S. 61 f.).

E. 2.1

Der Beschwerdeführer bemängelt die Sachverhaltsfeststellungen des Versicherungsgerichts als offensichtlich unrichtig. Soweit er die Feststellung fehlender psychischer Störungen als tatsachenwidrig rügt, übersieht er, dass die Vorinstanz nichts dergleichen feststellte, sondern lediglich, dass sich die vorhandenen psychischen Störungen gemäss ZIMB-Gutachten nicht auf die Arbeitsfähigkeit auswirkten. Inwiefern sodann offensichtlich unzutreffend sein sollte, dass der Versicherte nach einem 1995 erlittenen Verkehrsunfall - abgesehen von einer ersten Heilungsphase - bis Januar 2005 jahrelang ein beruflich unauffälliges Leben habe führen können, zeigt dieser weder auf, noch ist es ersichtlich. Schliesslich verfängt auch sein Einwand nicht, das kantonale Gericht habe fälschlich entgegen der ZIMB-Expertise absurdes und groteskes Verhalten sowie offensichtliche Aggravation festgestellt, finden die entsprechenden tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz doch im ZIMB-Gutachten ohne Weiteres eine Stütze (vgl. nur Gutachten S. 121, 125).

E. 2.2

Der Versicherte vermag weiter nicht aufzuzeigen, inwiefern das Versicherungsgericht eine Gehörsverletzung oder eine Rechtsverweigerung begangen haben soll. Solche lassen sich weder mit dem Verzicht auf weitere neurologische Abklärungen begründen noch damit, dass das kantonale Gericht dem Beschwerdeführer keine Gelegenheit gab, Zweifel an den Folgen des 1995 stattgehabten Unfalls und seiner Medikamentencompliance auszuräumen. Für die Vorinstanz war entscheidend, dass sich eine posttraumatische Belastungsstörung nicht erst mit zehnjähriger Verzögerung manifestiere. Entsprechend durfte sie in antizipierter Beweiswürdigung auf eine Anhörung des Beschwerdeführers hinsichtlich der erwähnten nicht entscheidungswesentlichen Sachverhaltselemente verzichten (etwa: BGE 141 I 60 E. 3.3 S. 64). Mangels Entscheidewesentlichkeit offen bleiben kann demnach auch die

novenrechtliche Zulässigkeit (Art. 99 Abs. 1 BGG) des in diesem Zusammenhang erstmals vor Bundesgericht eingereichten Schreibens der Versicherung C. _____ vom 13. Juni 2005 den Verkehrsunfall vom 10. November 1995 betreffend.

E. 2.3

Nicht ersichtlich ist, inwiefern das ZIMB-Gutachten nicht umfassend sein oder Widersprüche enthalten sollte. Dieses beruht vielmehr - mit der Vorinstanz - auf umfassenden Abklärungen und lässt sich ohne Weiteres nachvollziehen. Welchen Erkenntnisgewinn die vom Versicherten verlangten zusätzlichen neurologischen Abklärungen hätten erwarten lassen und welche Phobien bei der gutachterlichen Arbeitsfähigkeitsschätzung unberücksichtigt geblieben sein sollen zeigt der Versicherte weder auf noch ist es ersichtlich. Das Versicherungsgericht stellte sodann fest, die Sachverständigen der ZIMB hätten die zuletzt ausgeübte leichte Tätigkeit allein deshalb als unzumutbar qualifiziert, weil sie fälschlicherweise davon ausgegangen seien, diese sei überwiegend stehend und notwendigerweise intermittierend in Zwangshaltungen auszuführen gewesen, womit sich der Beschwerdeführer nicht im Ansatz auseinandersetzt.

E. 2.4

Schliesslich verfährt auch die Rüge einer Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes (Art. 61 lit. c ATSG) nicht. Die Vorinstanz würdigte sämtliche medizinischen Berichte einlässlich und gelangte zum Schluss, die behandelnden Ärzte würden keine Aspekte aufzeigen, die Anlass zu Zweifeln an der gutachterlichen Beurteilung gäben. Damit setzt sich der Versicherte nicht auseinander, sondern beschränkt sich darauf, in appellatorischer Kritik an der vorinstanzlichen Beweiswürdigung auf die Arbeitsfähigkeitsschätzung seiner behandelnden Ärzte zu verweisen, was nicht genügt (BGE 144 V 50 E. 4.2 S. 53 mit Hinweisen).

E. 2.5

Nach dem Gesagten sind in casu die tatsächlichen medizinisch-psychiatrischen Grundlagen für die Annahme eines relevanten Gesundheitsschadens - auch in Nachachtung dem Untersuchungsgrundsatz genügender Sachverhaltsabklärung - nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt. Diese Beweislosigkeit wirkt sich zu Lasten des Versicherten aus, der hierfür die (materielle) Beweislast trägt (zit. BGE 144 V 50 E. 4.3 i.f. S. 54 i.f.).

E. 2.6

Gebührt es bereits am Beweis eines massgeblichen Gesundheitsschadens, und sind dem Beschwerdeführer leichte Hilfstätigkeiten wie die zuletzt ausgeübte weiterhin voll zumutbar, erübrigen sich Weiterungen hinsichtlich dessen Vorbringen zum Einkommensvergleich.

E. 3

Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG ohne Durchführung eines Schriftenwechsels, mit summarischer Begründung und unter Hinweis auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid (Art. 109 Abs. 3 BGG) erledigt wird.

E. 4

Der unterliegende Beschwerdeführer trägt die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.